

33. Kann der Gebrauch der in einer Firma enthaltenen Ortsbezeichnung wegen Verstoßes gegen § 1 des Wettbewerbgesezes untersagt werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1904 i. S. Solingen-Dortmunder Vereinsbrauerei (Bekl.) w. Verband Dortmunder Bierbrauer zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen (Kl.). Rep. II. 440/03.

- I. Landgericht Elberfeld, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Am 31. Mai 1897 wurde in das Gesellschaftsregister des Amtsgerichtes zu Solingen die jetzt verklagte Aktiengesellschaft unter der Firma „Solingen-Dortmunder Vereinsbrauerei“ mit dem Sitze zu Hühlsheid eingetragen, und im Oktober 1898 begann sie mit dem Verkaufe ihres Bieres.

Der Klagende „Verband Dortmunder Bierbrauer zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen“ machte geltend, die Bezeichnung „Dortmunder Bier“ sei nach den Anschauungen der hier in Betracht kommenden Verkehrskreise Herkunftsbezeichnung; die Benutzung der Firma „Solingen-Dortmunder Vereinsbrauerei“ durch die Beklagte habe die Wirkung, daß in dem hier in Betracht kommenden Verkehr ihr Erzeugniß als „Dortmunder Bier“ angesehen, behandelt und bezeichnet werde; danach enthalte der Gebrauch der Firma durch die Beklagte eine — unrichtige — Angabe tatsächlicher Art und verstoße gegen § 1 des Wettbewerbgesezes, dessen übrige Voraussetzungen vorlägen. Mit der Klage wurde daher beantragt, die Beklagte unter Strafandrohung zu verurteilen, den Gebrauch der Ortsbezeichnung „Dortmunder“ in ihrer Firma sowie bei jeglicher Art von Reklame, ins-

besondere auf Klemmarten, Plakaten, Rechnungen, Biertransportwagen, Frachtbriefen, Inseraten u. dgl., zu unterlassen.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufsrichter führt mit rechtlich einwandsfreier Begründung aus, daß nach Auffassung der nach Lage des gegebenen Falles in Betracht kommenden Absatzkreise die Bezeichnung „Dortmunder Bier“ Herkunftsbezeichnung, nicht Bezeichnung nur einer Biergattung sei. Seine weiteren Ausführungen gehen dahin, der Gebrauch der Firma „Solingen-Dortmunder Vereinsbrauerei“ durch die Beklagte habe in den beteiligten Abnehmerkreisen die Wirkung, daß ihr Erzeugnis als „Dortmunder Bier“, das ist: als Bier, das in Dortmund hergestellt ist, angesehen, behandelt und bezeichnet werde; der allgemeine und öffentliche Gebrauch jener Firma durch die Beklagte an sich und insbesondere in den einzelnen näher besprochenen Erscheinungsformen, wie Geschäftskarten, Rechnungsformularen, Aufschriften an Eisenbahnwagen zc., wirke daher in den beteiligten Abnehmerkreisen objektiv als Herkunftsbezeichnung des von ihr hergestellten Bieres, und zwar als Herkunftsbezeichnung des Inhaltes, daß das Bier in Dortmund hergestellt sei. Dadurch werde der dargelegte Gebrauch der Firma zu einer tatsächlichen Angabe im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wettbewerbgesezes, und sei aus dieser Gesetzesbestimmung, deren übrige Voraussetzungen vorlägen, die vom ersten Richter ausgesprochene Beurteilung gerechtfertigt.

Die Revisionsklägerin erhebt zunächst den Angriff, der rechtliche Begriff der „Angabe tatsächlicher Art“ in § 1 Abs. 1 des Wettbewerbgesezes sei durch die Ausführungen des Berufsrichters verletzt, indem es sich nach dessen Feststellungen nur um eine Schlussfolgerung aus der die erwähnte Angabe überhaupt nicht enthaltenden Firma der Beklagten handle. Der Angriff läßt indessen außer Betracht, daß die Firma neben dem Worte „Dortmunder“ unmittelbar anschließend noch die Bezeichnung „Vereinsbrauerei“ enthält, und daß gerade die Wortverbindung „Dortmunder Vereinsbrauerei“ in der Firma der Beklagten, wie der Berufsrichter im einzelnen ausführt, Ausgang und zureichende Grundlage für die Annahme ist, der darauleate Gebrauch

der Firma werde zu einer tatsächlichen Angabe des vom Berufungsrichter festgestellten Inhaltes. Die Revisionsklägerin rügt sodann weiter, daß Berufungsurteil beruhe auch insoweit auf einem Mangel in der Begründung, als die direkten Abnehmer der Beklagten nicht der Auffassung sein könnten, daß gelieferte Bier sei in Dortmund hergestellt. Dem steht indessen die Erwägung entgegen, daß nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe unter den beteiligten Abnehmerkreisen neben den Unterabnehmern insbesondere das konsumierende Publikum verstanden ist. Wenn dann noch geltend gemacht wurde, der Berufungsrichter habe die der Beweiswürdigung gesetzten Schranken überschritten, so richtet sich dieser Angriff, der die konkrete Verletzung einer prozessualischen Vorschrift überhaupt nicht substantiiert, in Wirklichkeit gegen die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Tatsachenwürdigung. Rechtlich verfehlt ist der fernere Angriff, daß, wenn überhaupt der Gebrauch der Firma das Recht auf Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verletze, nur § 8 des Wettbewerbgesezes in Frage kommen könnte. Zwar sollen Warenbezeichnungen den in § 8 a. a. O. der Firma oder dem Namen gewährten besonderen Schutz nicht genießen; im übrigen bietet jene Vorschrift schlecht hin keinen Anhalt dafür, daß ein Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbgesezes durch den Gebrauch einer Firma nicht den in der letzteren Gesezesbestimmung ausgesprochenen Folgen unterstehe. Wird aber der Gebrauch einer Firma für die beteiligten Verkehrskreise zur Angabe tatsächlicher Art, so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, ihren allgemeinen und öffentlichen Gebrauch im Verkehrsleben in bezug auf die darin enthaltene Angabe tatsächlicher Art als Mitteilung, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist, im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wettbewerbgesezes zu beurteilen.

Nach der Formel des vom Berufungsrichter bestätigten landgerichtlichen Urteils ist die Beklagte verurteilt, „den Gebrauch der Ortsbezeichnung „Dortmunder“ in ihrer Firma sowie bei jeglicher Art von Reklame, insbesondere auf Reklamekarten, Plakaten, Rechnungen, Biertransportwagen, Frachtbriefen, in Inseraten u. dgl., zu unterlassen.“ Die Revisionsklägerin erhebt hiergegen den Angriff, ein solches Verbot, das in Wirklichkeit auf Unterlassung des Gebrauches einer eingetragenen Firma hinauslaufe, wäre insolange nicht zulässig, als nicht die Löschung der Firma oder des streitigen Bestandteils

erstritten sei. Auch dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben. Nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senates — Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 17/19 — wäre bei einer Sachlage, wie sie der Berufungsrichter festgestellt hat, jeder Gewerbetreibende, der Waren gleicher Art herstellt, schon nach § 37 H.G.B. befugt, die Unterlassung des Gebrauches jener Bezeichnung in der Firma und folgeweise auch deren Löschung zu verlangen. Die erwähnten aus § 37 H.G.B. abgeleiteten Rechte schließen indessen, wenn in einem Falle, wie er hier durch die Urteilsgründe des Berufungsrichters festgestellt ist, durch den Gebrauch eines Bestandteiles der Firma das in § 1 des Wettbewerbsgesetzes gewährte Recht auf Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verletzt wird, eine auf diese Gesetzesvorschrift begründete Unterfagung jenes Gebrauches nicht aus." . . .